

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Gleisverladung, UPM Biochemicals GmbH** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7/ § 9 UVPG
- Erläuterungen zum Prüfschema
- Vermerk zur Eingriffsregelung
- UVP zur Bioraffinerie der UPM
- Lageplan (M 1:50.000)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 5/2022)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 05/2022)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die UPM Biochemicals GmbH, im Folgenden auch als UPM bezeichnet, beabsichtigt am Chemiestandort Leuna zur Anbindung ihrer geplanten Anlage zur Gewinnung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen aus Holzchips (Bioraffinerie), einen Bahn-Gleisanschluss zu errichten und zu nutzen. Die Gleisanbindung soll westlich der zu errichtenden Anlagen der UPM erfolgen.

Am westlichen Rand des Baugrundstückes der Prozessanlage befindet sich parallel zur Straße 7 des Industriestandortes Leuna das Anschlussgleis 4 der InfraLeuna. Zur Anbindung an dieses bestehende Gleis werden parallel zwei Gleise (Nebengleis A, Nebengleis B) verlegt. Hierfür ist die Öffnung des bestehenden Gleises zur Integration einer Weiche A notwendig. An die Weiche A wird unmittelbar das Nebengleis A angeschlossen. Unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (ca. 35 m nach Weiche A) wird in das Nebengleis A im Streckenverlauf die Weiche B integriert. Die Weiche B dient zum Anschluss des Nebengleises B. Die Weichen werden im südwestlichen Bereich entlang der Straße 7 nördlich der Straße H positioniert. Die Gesamtlänge des Nebengleises beträgt 425,00 m. Die Aufstelllänge beträgt 318,50 m und bietet Platz für max. 11 Wagons je Nebengleis.

Folgende Einbauten sind für die Nebengleise zusätzlich erforderlich:

- Prellbock
- Gleistragwagen
- Eisenbahnübergang
- Rampen
- Nebenanlagen

Im Bereich der Main Area (Prozessanlage) befanden sich historische Anlagen der alten Raffinerie Leuna. Diese wurden im Rahmen von Rückbaumaßnahmen bis mind. 2,5 m unter OK Gelände, in vielen Fällen auch tiefer, beräumt. Unterhalb des Beräumungsniveaus sind im Boden und Grundwasser Restkontaminationen bekannt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der geplanten Gleisanbindung der Bioraffinerie befindet sich im Werkteil I des Chemieparks Leuna im Saalekreis.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Bauvorhaben ist aufgrund der Länge des geplanten Nebengleises von rund 425 m unter Nr. 14.8.1 (Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2000 m) der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Schutzbedürftige Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. 22 NatSchG LSA wurden im Rahmen einer Biotopkartierung im Zuge des UVP-Berichtes der Bioraffinerie im Umfeld (500 m) der geplanten Raffinerie dokumentiert. Dabei handelt es sich um geschützte Strauchbaumhecken und Halbtrockenrasenbestände innerhalb des Chemiestandortes Leuna. Auf dem Grundstück von UPM ist ausschließlich ein gesetzlich geschützter Halbtrockenrasen betroffen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Die Zone 2 des Wasserschutzgebietes Leuna-Daspig liegt ca. 450 m östlich des geplanten Gleisanschlusses. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhabengebiet soll in der Stadt Leuna realisiert werden, welche als Grundzentrum ausgewiesen ist. Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich ca. 220 m östlich des geplanten Gleises. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Das nächstgelegene Baudenkmal (Silo) liegt in einer Entfernung von ca. 370 m westlich zum Vorhabengebiet. Das nächstgelegene archäologische Kulturdenkmal (Einzelfunde) befindet

ca. 350 m südöstlich der geplanten Glasanlage. In einer Entfernung von ca. 450 m befindet sich der Denkmalbereich „Gartenstadt Leuna“ mit Bauten, Straßen und Freiflächen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Ein Eingriff in geschützte Strauchbaumhecken und Halbtrockenrasenbestände innerhalb des Chemiestandortes Leuna findet nicht statt. Auf dem Grundstück von UPM ist ausschließlich ein gesetzlich geschützter Halbtrockenrasen betroffen, für den ein vollständiger Ausgleich im Zuge des BImSchG-Bescheides vom 5.10.2020 behördlich bereits entschieden wurde.

Wasserschutzgebiet Leuna-Daspig

Für die Gleisanbindung sind keine tiefen Erdarbeiten oder Gründungen vorgesehen. Ein Kontakt zu kontaminiertem Erdreich ist daher voraussichtlich eher unwahrscheinlich. Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF) als zuständige Bodenschutzbehörde wird frühzeitig in die Vorbereitung der Baumaßnahme einbezogen.

Stadt Leuna

Die Gleisanbindung findet im Chemiepark Leuna statt und ist ca. 220 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen (Erschütterungen) der Anwohner gerechnet werden. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und weisen vor dem Hintergrund der laufenden Fertigstellungsarbeiten der Bio-Raffinerie voraussichtlich keine eigene Wahrnehmbarkeit auf. In der Betriebsphase, die außerhalb der Nachtzeit (22-6 Uhr) liegt, sind die Erschütterungen sehr gering, da die Frequenz bei 100 Zügen im Jahr ca. 2 Züge pro Woche betreffen. Auf den neuen Gleisen sind nur geringe Zugbewegungen zu erwarten (Vorrücken des Zuges je Waggon ca. 17 m alle 1h), welche keine erheblichen Störungen von Anwohnern, z. B. durch Schall- oder Schadstoffimmissionen, erwarten lassen. Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des vorhandenen Werksgeländes, es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für die Erholungs- oder Wohnumfeldfunktion.

Archäologische Kulturdenkmale, Baudenkmale und Denkmalbereich „Gartenstadt Leuna“

Für die Gleisanbindung sind keine tiefen Erdarbeiten oder Gründungen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme und das Auffinden von archäologischen Besonderheiten im Rahmen des Bauvorhabens sind daher nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen und des Denkmalbereiches „Gartenstadt Leuna“ ist durch die Baumaßnahme

bzw. durch den Betrieb des Gleises aufgrund der Entfernung und der geringen Emissionen die im Betrieb verursacht werden nicht zu erwarten.